

Az. 43.2-1711-I-2018-42

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes -BImSchG- sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-G-;
Antrag auf Erweiterung der Besamungsstation Hasenlohe im Zuge der Verlagerung vom Standort Karl-Eibl-Str. 17 – 27, 91413 Neustadt a.d. Aisch nach Hasenlohe, Franz-Ehram-Weg 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch

Bekanntgabe

i. S. v. § 5 Abs. 2 UVP-G

Dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim liegt der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsantrag des Besamungsvereins Neustadt a.d. Aisch e.V., Karl-Eibl-Str. 17 – 27, 91413 Neustadt a.d. Aisch vor. Der Besamungsverein beantragt folgende Erweiterungsmaßnahmen des Standortes Hasenlohe, Franz-Ehram-Weg 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, FINrn: 575, 592, 589; 595, Gemarkung Schauerheim:

- Errichtung eines Produktionsbullenstalles für bis zu 120 Rinder
- Errichtung eines Funktionsgebäudes mit Labor und Hygieneschleuse sowie einer Wohnung, Präsentations- und Tagungsräumen
- Errichtung einer Werkstatt mit Waschhalle
- Errichtung einer Bergehalle sowie einer Maschinenhalle, 4 Hochsilos und 2 Güllegruben
- Erweiterung des Fahrsilos um 2 Kammern
- Errichtung einer neuen Hygieneschleuse an der Besamungsstation (Bestand)
- Errichtung von 18 zusätzlichen Stellplätzen und
- Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens

Das Erweiterungsvorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. §§ 16, 19 BImSchG. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben für das gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVP-G i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 zum UVP-G eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen ist.

Der Vorhabensstandort befindet sich im „Naturpark Steigerwald“ und ist Bestandteil des „Landschaftsschutzgebietes innerhalb des Naturparks Steigerwald“. Im Umfeld befinden sich FFH- und Vogelschutzgebiete. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff wird gem. dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen und eine Beeinträchtigung der im Umfeld vorhandenen sensiblen Gebiete ist unter Zugrundelegung der Nutzungs- und Qualitätskriterien nach Anlage 3 UVP-G mit dem Eingriff auch aufgrund der gegebenen Abstände nicht verbunden.

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung ergab folglich, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3 UVP-G).

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVP-G).

Neustadt a. d. Aisch, 28.03.2019
Landratsamt Neustadt a. d. A.-Bad Windsheim
-Immissionsschutz-

gez.

W i t t m a n n
Regierungsrat